



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat die deutsche Sprachfassung ihrer wichtigen und seit langem erwarteten **Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV** (Bekanntmachung) veröffentlicht. Damit sollen öffentliche Investitionen zukünftig erleichtert werden. Diese Praxisinfo gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der neuen Bekanntmachung zum Anwendungsbereich der EU-Beihilfavorschriften und zeigt einige der zentralen Punkte auf.

Für Fragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner bei Kapellmann gerne zur Verfügung.

Ihr Kapellmann-Team

kapellmann.de/beihilferecht

Praxisinfo EU-Beihilferecht:

Kommission klärt, wann EU-Beihilfekontrolle bei öffentlichen Ausgaben greift

Am 19. Mai 2016 hat die Kommission ihre 2012 gestartete Initiative zur **Modernisierung des Beihilferechts** mit der Veröffentlichung des englischen Wortlauts der Bekanntmachung zum Beihilfebegriff beendet. Diese soll klären, wann öffentliche Fördermaßnahmen einer beihilferechtlichen **Genehmigung** bedürfen und wann nicht.

Die finale Fassung, die nun auch in deutscher Sprache vorliegt, folgt weitgehend dem Entwurf von 2014. Sie enthält jedoch u.a. nunmehr ein umfangreiches Schlusskapitel speziell zu **Infrastrukturmaßnahmen** sowie detailliertere Ausführungen zum Bereich der **steuerlichen Beihilfen**, der momentan im Fokus der EU-Beihilfekontrolle steht.

Bedeutung der Bekanntmachung

Ein vorrangiges Ziel der Bekanntmachung ist es, **öffentliche Investitionen zu erleichtern**. Sie enthält allgemeine Hinweise der Kommission zu allen Aspekten des Beihilfebegriffs und bietet damit einen guten ersten Überblick. Die Kommission hat sich dabei um eine **systematische Zusammenfassung** der Rechtsprechung der EU-Gerichte und ihrer eigenen Be-

schlusspraxis bemüht. Der Begriff der staatlichen Beihilfe darf allerdings nur vom Europäischen Gerichtshof verbindlich ausgelegt werden. Daher sind die Ausführungen der Kommission, die sich teilweise allein auf ihr eigenes Verständnis hinsichtlich der Auslegung des Beihilfebegriffs beziehen, mit der notwendigen Vorsicht einzuordnen. Ob die Ausführungen der Kommission den Praxistest bestehen werden, wird sich zeigen. Für Mitgliedstaaten und Unternehmen ist die Bekanntmachung aber eine wichtige Leitschnur.

Wichtigste Inhalte

Besonders wichtige Erläuterungen sind zu den folgenden Punkten enthalten:

- **Bau oder Modernisierung von Infrastruktur:** Öffentliche Investitionen sind dann keine Beihilfemaßnahmen, wenn die betreffende Infrastruktur nicht unmittelbar mit anderen Infrastrukturen der gleichen Art oder ähnlichen Infrastrukturen im Wettbewerb steht. Voraussichtlich betrifft dies in erster Linie Straßen, Schienen und Wasserwege. Eine (gefestigte) Beschlusspraxis fehlt allerdings, sodass die Anwendungsbereiche unklar sind.

- **Nebentätigkeiten:** Eine Einrichtung soll insgesamt als „nicht-wirtschaftlich“ (d.h. nicht beihilferechtlich relevant) angesehen werden, wenn sie neben einer nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit geringfügige, mit der Haupttätigkeit verbundene (wirtschaftliche) Tätigkeiten erbringt. Nebentätigkeiten müssen mit den gleichen Mitteln erbracht werden und dürfen max. 20 % der Kapazitäten in Anspruch nehmen.
- **Betreiber und Nutzer von staatlich geförderter Infrastruktur:** Die Kommission unterstreicht die Relevanz von Auswahlverfahren. Eine Beihilfe scheidet aus, wenn Betreiber und Nutzer der Infrastruktur einen marktüblichen Preis zahlen, der insbesondere durch ein Auswahlverfahren ermittelt werden kann.
- **Rein lokale Infrastrukturen und Dienstleistungen:** Eine Beihilfe liegt nicht vor, wenn die öffentliche Investition keine grenzübergreifenden Auswirkungen hat, weil das Angebot geographisch begrenzt ist, keine Kunden aus anderen Mitgliedstaaten anzieht und die Förderung voraussichtlich allenfalls geringe Auswirkungen auf grenzübergreifende Investitionen hat.
- **Kulturelle Angebote:** Öffentliche Zuwendungen stellen dann keine Beihilfen dar, wenn kulturelle Aktivitäten nicht kommerzieller Art sind, sondern kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr zugänglich gemacht werden.
- **Steuerliche Maßnahmen:** Das Kapitel gibt einen Überblick über das Verständnis der Kommission von „Selektivität“ im steuerlichen Bereich. Dadurch wird auch die Mitteilung der Kommission von 1998 zur direkten Unternehmensbesteuerung ersetzt. Zudem fasst die Kommission ihre Maßstäbe bei der Bewertung von sog. Tax Rulings (Steuervorbescheiden) zu konzerninternen Verrechnungspreisen zusammen.
- **Grundstücksmitteilung:** Die Bekanntmachung ersetzt die sog. „Grundstücksmitteilung“ (Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand) von 1997. Dadurch ergeben sich keine grundlegenden Änderungen für die Durchführung von Grundstückstransaktionen. Es werden vielmehr einzelne Änderungen in der neueren Beschlusspraxis nachgezeichnet.

Impressum

Alle Texte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Obgleich diese Information sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Sie soll einen ersten Überblick der angesprochenen Themen geben und stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar. Sie ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung.

Wenn Sie unsere Praxisinfo nicht mehr erhalten möchten, können Sie diese unter newsletter@kapellmann.de abbestellen.

© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Juni 2016.